

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebots

BVerfG, Beschluss v. 09.04.2025 – 2 BvR 1974/22

I. Sachverhalt

Der Mitangeklagte R und der Geschädigte G vereinbarten, gemeinsam ein neues Tattoostudio zu eröffnen und zu betreiben, wofür sie Räume anmieteten. Noch vor der Eröffnung wurde R festgenommen, weshalb G das Tattoostudio faktisch alleine betrieb. Nachdem G durch R aufgefordert wurde, sich aus dem Tattoostudio zurückzuziehen, erklärte er sich dazu grundsätzlich bereit, wenn er vorher Name und Logo des Studios behalten dürfe. Daraufhin bestimmte R ua den Beschwerdeführer B dazu, das Tattoostudio aufzusuchen und G unter Anwendung körperlicher Gewalt zur Unterzeichnung einer bedingungslosen Abtretung seiner Rechte an R zu zwingen. Wie von B beabsichtigt, unterzeichnete G diese blutend unter Einsatz von Schlagwerkzeugen und Studioinventar. B wurde durch das LG unter anderem wegen versuchter schwerer räuberischer Erpressung zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Die Revision des B in der er ua geltend machte, dass Feststellungen zum vermeintlichen Vermögensschaden gänzlich fehlten, insbesondere ein solcher nicht im Ansatz beziffert worden sei, wurde vom BGH ohne Begründung verworfen. Hiergegen wendete sich B mit einer Verfassungsbeschwerde, in der er die Verletzung des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebots rügte.

II. Entscheidungsgründe

Das angegriffene LG Urteil und die Verwerfung der Revision durch den BGH verletzen das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 II GG. Die den Entscheidungen zugrundeliegenden Feststellungen zu einem Vermögensnachteil und die darauf beruhende Bewertung des festgestellten Sachverhalts entsprechen nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an das Bestimmtheitsgebot.

Eine versuchte räuberische Erpressung läge nur vor, wenn Bs Tatentschluss darauf gerichtet wäre, Gs geschütztem Vermögen einen Nachteil zuzufügen. Den Urteilsgründen lässt sich nicht entnehmen, ob B nach seinem Vorstellungsbild Gs Besitzrecht als dessen Vermögensgegenstand betrachtete und dessen Verlust eine Minderung Gs wirtschaftlichen Gesamtwerts zur Folge hätte. Auch fehlen hinreichende Feststellungen zum Vorstellungsbild des B in Bezug zu etwaigen Erwerbs- und Gewinnaussichten, die nur ausnahmsweise als Vermögensbestandteil angesehen werden könnten, sowie jegliche Ausführungen unter Berücksichtigung und Entzug bereits getätigter Investitionen.

Insgesamt fehlt es an der ausreichenden Beschreibung und Bezifferung von Vermögensschäden. Der angegriffene Beschluss des BGH ist aufzuheben und an diesen zurückzuverweisen.

III. Problemstandort

Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Feststellungen zu den Vermögensnachteilen in Erpressungsdelikten im Rahmen des Bestimmtheitsgebots n. Art. 103 II GG.